

Stadt Crailsheim

Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“

Aufgrund von § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 12.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Die Grundstücke werden in das bestehende Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“, welches durch Satzung des Gemeinderats der Stadt Crailsheim mit Beschluss vom 05.02.2001 (veröffentlicht am 08.03.2001) festgelegt wurde, einbezogen. Die Erweiterung des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan im Maßstab 1:2500 der Wüstenrot Städtebau- und Entwicklungsgesellschaft mbH vom 12.06.01 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.11.1993 (Gbl. S. 657) gilt die Satzung - sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

gez. Klug
Bürgermeister

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.